

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der IMS Gear SE & Co. KGaA

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der IMS Gear SE & Co. KGaA, Heinrich-Hertz-Straße 16, 78166 Donaueschingen (nachstehend nur als „Bedingungen“ bezeichnet) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet).
- 1.2 Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als „Lieferungen“ bezeichnet) an Kunden gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 1.3 Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Vertragsbeendigung

- 2.1 Unsere Angebote sind, sofern nicht anders im Angebot angegeben, unverbindlich. Der Kunde ist für die Dauer von 14 Tagen an seine Bestellung gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir innerhalb dieser Frist den Auftrag schriftlich bestätigen oder liefern. Die Schriftform ist auch durch Telefax, E-Mail und EDI gewahrt.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.
- 2.3 Unsere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet wurden b) objektiv wesentlich sind oder c) von dem Kunden schriftlich als für ihn wesentlich bezeichnet wurden.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.5 Wir sind berechtigt, Rahmenlieferverträge oder Preisvereinbarungen mit Laufzeiten von mehr als 12 Monaten mit einer Frist von 6 Monaten, frühestens zum Ablauf der ersten 12 Monate schriftlich zu kündigen.

3. Werkzeuge

Fertigen wir zur Ausführung der Lieferaufträge Werkzeuge im Auftrag des Kunden, behalten wir das Eigentum daran unabhängig davon, ob die Werkzeuge durch einen Zuschuss des Kunden oder über den Teilepreis amortisiert werden.

4. Preis und Zahlung

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich FCA IMS Gear Auslieferungswerk Incoterms® 2010 in EUR zuzüglich der Kosten für Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 4.2 Bei Verträgen mit Lieferfristen von mehr als 2 Monaten oder bei Jahresverträgen oder anderen Rahmenverträgen oder Preisvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Energie-, Material- oder Rohstoffpreise oder der Personalkosten eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung von dem Vertrag zu lösen.
- 4.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang ohne jeden Abzug und gebührenfrei auf unser Konto zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang. Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig.
- 4.4 Sollte der Kunde im Laufe der Zusammenarbeit eine Mitteilung erhalten, dass sich unsere Kontoverbindung geändert hat oder ändern wird, so muss der Kunde diese Mitteilung vor einer Überweisung auf ein neues Konto durch schriftliche Rückfrage bei unserem Leiter Rechnungswesen verifizieren. Unterlässt der Kunde die Verifizierung und überweist den Rechnungsbetrag auf ein

nicht uns gehörendes Konto, so wird er durch die Überweisung nicht von seiner Zahlungspflicht befreit.

- 4.5 Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles berechnen wir ohne Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
- 4.6 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde im Übrigen nur geltend machen, soweit seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.7 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise durch Einzelzwangsvollstreckungen gegen den Kunden oder Zahlungsverzug, so können wir Sicherheitsleistung oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten.

Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht instande ist, wie beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferungen, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 5.1 Die Lieferung erfolgt gemäß FCA unser Auslieferungswerk Incoterms® 2010. Das jeweilige Auslieferungswerk wird in unserer Auftragsbestätigung genannt.
- 5.2 Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Transportschäden versichert.
- 5.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 5.4 Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Sofern die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung nicht durch uns verschuldet ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn wir zurücktreten wollen, werden wir das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben und dem Kunden die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- 5.5 Unsere Lieferpflicht steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden und keine sonstigen Hindernisse aufgrund zu beachtender Ausfuhrvorschriften entgegenstehen. Haben wir diese Hindernisse nicht zu vertreten, werden wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Soweit die Ware bereits vereinbarungsgemäß fertiggestellt war, als die Hindernisse bekannt wurden und wir sie nicht anderweitig verwenden können, ist der Kunde weiterhin zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.

6. Lieferzeit

- 6.1 Lieferfristen und -termine sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, lediglich Circa-Angaben.
- 6.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt der zu behandelnden Ware und einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Ein Liefertermin verschiebt sich entsprechend.
- 6.3 Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf oder vereinbarten Termin auf das vom Kunden bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 6.4 Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Ein Liefertermin verschiebt sich entsprechend. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, kön-

nen wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

- 6.5 Bei Lieferverzug ist unsere Haftung für Verzugsschäden im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Wir haften in diesen Fällen maximal in Höhe von 0,5 % pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch in Höhe von maximal 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung. Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung und wegen grob fahrlässigen Verzugs richtet sich nach Ziffer 10 und wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss schriftlich über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.

- 6.6 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so
- berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung;
 - hat der Kunde insbesondere die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen oder Erledigung notwendiger Formalitäten – wie z.B. Beschaffung von Importlizenzen – ergeben.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- oder Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.
- 7.2 Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 7.1 genannten Fällen ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren (im Folgenden „Vorbehaltsware“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen jegliche Beschädigung oder Untergang ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 8.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der Verarbeitung und der anderen Materialien.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung erwachsen, entsprechend dem Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum dem der Verarbeitung und der anderen Materialien im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 8.5 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt. In diesem Fall können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und -verwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Zusätzlich übersendet der

Kunde eine Aufstellung über noch bei ihm vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie bereits verarbeitet ist.

- 8.6 In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir aber den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 8.7 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder Forderungsabtretungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vornehmen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- 8.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

9. Haftung für Mängel

- 9.1 Der Kunde kann etwaige Rechte wegen Sachmängeln nur geltend machen, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Bezug auf die gelieferte Ware ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.2 Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes oder der Ausrüstung sind keine Mängel. Bei Schüttgütern oder sonstigen in großen Stückzahlen gelieferten Waren sind Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % des Auftragswertes zulässig, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich und schriftlich garantiert.
- 9.3 Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Garantien dar.
- 9.4 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Rechtsmangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.
- 9.5 Wir haften nicht für Sach- oder Rechtsmängel, die sich daraus ergeben, dass wir uns nach technischen Zeichnungen, Entwürfen oder sonstigen Angaben gerichtet haben, die der Kunde uns zur Verfügung gestellt hat.
- 9.6 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung fehlschlagen, kann der Kunde nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – sofern der Mangel erheblich ist – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 10 Schadensersatz verlangen.
- 9.7 Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.
- 9.8 Die Kosten für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache übernehmen wir nicht, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben.
- 9.9 Da wir Zulieferer von Einzelteilen oder Komponenten sind, ist das Rückgriffsrecht des Kunden gem. § 445a BGB ausgeschlossen.
- 9.10 Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 9.6 zu.
- 9.11 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in den in Ziffer 10.3 genannten Fristen.
- 9.12 Bei unberechtigten Mängelrügen sind wir berechtigt, dem Kunden die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

10. Allgemeine Haftung, Verjährung, Informationspflicht

- 10.1 Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer übernommenen Garantie haften wir nach Maßgabe der Garantiebestimmungen.
- 10.2 In allen übrigen Fällen haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf de-

ren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, und zwar - soweit in Ziffer 6.5 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt - beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

- 10.3 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang, sonstige Ansprüche 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gelten im Falle unserer Haftung wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 10.4 Aus Gründen des Versicherungsschutzes ist der Kunde verpflichtet, uns mitzuteilen, ob die von uns zu liefernden Produkte in hochtechnologischen sicherheitsrelevanten Bereichen, (z.B. Luftfahrtindustrie) eingesetzt werden.

11. Lohnhärtung

- 11.1 Wir leisten Gewähr dafür, dass das Wärmebehandlungsgut mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt wird. Wir leisten keine Gewähr, falls die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg führt, weil
- a) der Kunde die im Angebot geforderten Angaben unvollständig oder unrichtig machte, insbesondere das gehärtete Material unterschiedlich härtbar ist,
 - b) wir versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannten und nicht erkennen konnten,
 - c) Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, wir dieses jedoch nicht wussten und auch nicht wissen konnten,
 - d) im vorangegangenen Arbeitsablauf Änderungen erfolgt sind,
 - e) Isoliermittel gegen Aufkohlung oder Nitrierung angewendet werden mussten, oder
 - f) der Kunde die zu härtenden Teile nicht in der vereinbarten Chargengröße angeliefert hat.
- 11.2 Der Kunde trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Angebot geforderten Angaben und für eine dem späteren Verwendungszweck angepassten Wärmebehandlungsvorschrift.
- 11.3 Da eine umfassende Prüfung, insbesondere auf Maßhaltigkeit, für uns technisch nicht möglich ist, führen wir nach Härtung lediglich Stichproben in Bezug auf die Härtung (z.B. Einhärtetiefe) an den gehärteten Werkstücken durch. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und wird gesondert berechnet. Dies gilt sowohl für die Erstmusterprüfung als auch für unsere Prüfungen im Rahmen der Serienfertigung. Eine gesonderte Bruchprüfung nach vom Kunden beauftragten Richtarbeiten ist uns nicht möglich.

11.4 Der Kunde muss bei Wareneingang die Maßhaltigkeit und andere gegebenenfalls wesentliche Produktparameter überprüfen. Der Kunde stellt sicher, dass nur einwandfreie, maßhaltige Teile in die Weiterverarbeitung gelangen.

- 11.5 Unterlässt der Kunde die in Ziffer 11.4 genannte Prüfung und nimmt die Ware dennoch ab, entfällt insoweit unsere Haftung.
- 11.6 Der Kunde hat nachzuweisen, dass ein behaupteter Mangel durch uns verursacht wurde. Bei berechtigten Mängelrügen gilt Ziffer 9.6 entsprechend.
- 11.7 Wir haften nicht für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt auftretenden Schwund.
- 11.8 Wir haften nicht, wenn bei vom Kunden beauftragten Richtarbeiten das Werkstück zu Bruch geht.
- 11.9 Im Übrigen bestimmt sich unsere Haftung nach Ziffer 10.
- 11.10 Zusätzlich zu Ziffer 10 gilt, dass bei Ersatzleistungen, insbesondere bei der Höhe des Schadensersatzes, nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindungen, sowie der Wert der Wärmebehandlungsleistungen angemessen zu berücksichtigen sind.
- 11.11 Für die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gilt Ziffer 10.3 entsprechend, jedoch gerechnet ab Fertigstellungsanzeige.

12. Verpackung

Unsere Verpackungen, die in Deutschland, aber nicht beim privaten Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung anfallen, nehmen wir an unserem Sitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück. Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

13 Weitere Bestimmungen

- 13.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden unser Sitz.
- 13.2 Durch Abschluss eines Vertrags mit uns verpflichtet sich der Kunde ausdrücklich, keine Produkte oder Teilprodukte von uns - oder irgendwelche technischen Informationen oder Daten, die im Zusammenhang mit Produkten von uns stehen - zum Zweck der Entwicklung oder Herstellung von Waffen, gleich welcher Art, oder für einen militärischen Zweck einzusetzen oder direkt oder indirekt einer nuklearen Verwendung zuzuführen.
- 13.3 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ist Gerichtsstand unser Sitz. Wir haben auch das Recht, den Kunden an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 13.4 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.